

NR. 1692 | 04.07.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**19. Änderung der Satzung über die Ausgestaltung des
Zulassungsverfahrens zu Masterstudiengängen an der
Ruhr-Universität Bochum**

vom 02.07.2025

**19. Änderung der Satzung über die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens zu
Masterstudiengängen an der Ruhr-Universität Bochum**
vom 2. Juli 2025

Aufgrund der § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S.543), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), sowie nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 - HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe vom 03.11.2021 (GV. NRW. S. 1179) und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW - VergabeVO NRW) vom 13.11.2020 (GV. NRW. S. 1060), zuletzt geändert am 23.05.2023 (GV. NRW. S. 256) hat die Ruhr- Universität Bochum folgende Ordnung erlassen:

Art. I

Die Satzung über die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens zu Masterstudiengängen an der Ruhr-Universität Bochum vom 11.09.2009 (AB 782), zuletzt geändert durch die Satzung vom 26.06.2024 (AB 1637), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 erhält folgende neue Fassung:

Diese Satzung gilt für die Zulassungsverfahren zum ersten Fachsemester in Masterstudiengängen für die Studienplätze, die in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen vergeben werden.

2. Art. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum bietet die Bewerbung für örtlich zulassungsbeschränkte Studienfächer im ersten Fachsemester in Masterstudiengängen ausschließlich online an. Durch die Eingabe der zulassungsrelevanten Daten über die Onlinebewerbung nehmen die Bewerber*innen automatisch am Bewerbungsverfahren teil. Bei der Onlinebewerbung soll eine gültige E-Mail-Adresse angegeben werden, unter der die Bewerber*innen während des Auswahlverfahrens für Rückfragen zu erreichen ist.
- (2) Der Antrag zur Bewerbung auf einen Studienplatz muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres bei der Ruhr-Universität Bochum eingegangen sein. Bewerber*innen können den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss (i. d. R. das Bachelorzeugnis oder ein Äquivalent) für das Wintersemester bis zum 15. September und für das Sommersemester bis zum 15. März nachreichen, sofern in den fachspezifischen Bestimmungen keine abweichenden Fristen festgelegt werden. Die Nachreichfrist für Studiengänge, die gemäß den fachspezifischen Bestimmungen eine Zulassung nach Art. 3 Abs. 2 zulassen, endet für das Wintersemester am 21. Juli und für das Sommersemester am 21. Januar, sofern in den fachspezifischen Bestimmungen keine abweichenden Fristen festgelegt werden. Erfolgt die Zulassung auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 2 ist das Bachelorzeugnis oder Äquivalent zur

Einschreibung vorzulegen. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Ruhr-Universität Bochum in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) In einem dialogorientierten elektronischen Onlineverfahren während des Zulassungsverfahrens erklären die Bewerber*innen die Annahme bzw. Nicht-Aannahme eines zugewiesenen Studienplatzes online über das Bewerbungsportal der Ruhr-Universität Bochum. Die Ruhr-Universität Bochum setzt in einem elektronischen Zulassungsbescheid Ausschlussfristen für diese Erklärung fest. Bei nicht erfolgter Annahmeerklärung innerhalb der festgesetzten Fristen entfällt der Anspruch aus dem Zulassungsbescheid.
- (4) Die Bewerber*innen nehmen automatisch am Nachrückverfahren teil, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wurde.
- (5) Sollte kein Studienplatz zugewiesen werden können, wird nach Beendigung des Zulassungsverfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt und zum Download zur Verfügung gestellt.

3. Art. 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Der Nachweis der in den jeweiligen Prüfungsordnungen spezifizierten inhaltlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum beantragten Masterstudiengang ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Bachelorzeugnis oder Äquivalent, Diploma Supplement samt Transcript of Records (ToR), qualifizierte Leistungsnachweise) zu erbringen. Im Falle einer Bewerbung gemäß Abs. 2 ist ein Transcript of Records einzureichen, das eine durch die jeweilige ausstellende Hochschule errechnete und eine mit den Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote auf der Basis aller bis dahin erbrachten und benoteten Prüfungsleistungen enthält. Die Echtheit der Nachweise muss durch Stempel und Unterschrift des jeweiligen Prüfungsamtes oder der*des Vorsitzenden des Prüfungsamtes oder durch eine geeignete elektronische Verifizierung nachgewiesen werden. Geeignet bedeutet, dass die zulassungsrelevanten Kriterien und Daten zweifelsfrei verifiziert werden können.

4. Art 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Der Nachweis der Zugehörigkeit zu einem Kader gem. Abs. 1 ist durch geeignete Unterlagen innerhalb der jeweiligen Nachreichfrist zu erbringen.

5. Art. 5 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 HZG von den Hochschulen zu vergebenden Studienplätze im hochschuleigenen Auswahlverfahren werden in der Reihenfolge der Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss vergeben, soweit in den als Anlage beigefügten fachspezifischen Bestimmungen keine anderweitige Regelung vorgesehen ist.
- (2) Gem. § 10 Abs. 6 Satz 4 HZG beträgt bei Studiengängen, die Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt sind und mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, die Quote gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 2 Staatsvertrag (Wartezeit) ein Fünftel.

- (3) Bei Ranggleichheit richtet sich die Vergabe nach Artikel 10 Abs. 2 bis 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Anlage des HZG).

6. Art. 6 erhält folgende neue Fassung:

Ausländische oder staatenlose Studienbewerber*innen, die nicht nach § 1 Abs. 2 VergabeVO NRW Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quote nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 VergabeVO NRW zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an die Zulassungsstelle (Admission Office) der Ruhr-Universität Bochum zu richten und müssen dort für ein Wintersemester bis zum 15. Juli und für ein Sommersemester bis zum 15. Januar eingegangen sein. Die Antragstellung sowie die Übermittlung der Bewerbungsunterlagen soll möglichst auf elektronischem Wege erfolgen. Dies gilt nicht, wenn dem*der Studienbewerber*in die technischen Möglichkeiten hierzu fehlen. Sollten sich die auf elektronischem Wege übermittelten Dateien als ungeeignet herausstellen, den erforderlichen Nachweis zu erbringen, kann die Zulassungsstelle nachträglich die Einreichung von Papierdokumenten verlangen.

7. Die fachspezifische Bestimmung für den Masterstudiengang Gender Studies - Kultur, Kommunikation, Gesellschaft (M.A.) wird ersatzlos gestrichen.
8. Die fachspezifische Bestimmung für den Masterstudiengang International Gender Studies (M.A.) wird ersatzlos gestrichen.
9. Die fachspezifische Bestimmung für Masterstudiengang Cognitive Science wird wie folgt geändert:

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.

Die Nachreichfrist für Nachweise nach Artikel 2 Abs. 2 endet auch im Falle einer Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 (ToR) am 21. Juli.

10. Die fachspezifische Bestimmung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Psychologie („Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie“, „Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Neurowissenschaft“, „Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie) wird wie folgt geändert:

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

Die Nachreichfrist für Nachweise nach Artikel 2 Abs. 2 endet für das Wintersemester am 1. September.

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1692

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 05.06.2025

Bochum, den 2. Juli 2025

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Martin Paul

Lesefassung

Satzung über die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens zu Masterstudiengängen an der Ruhr-Universität Bochum

vom 7. Mai 2009

Zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 2. Juli 2025 (AB-1692)

Aufgrund von §§ 3 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 18.11.2008 idF des Hochschulzulassungsreformgesetzes (HZRG) vom 18.11.2008 (GV.NRW S.710) und § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 543), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- Art.1 Geltungsbereich
- Art.2 Fristen und Antragsform
- Art.3 Voraussetzung für die Bewerbung
- Art.4 Mitglieder in A-, B-, C- und D/C-Kadern
- Art.5 Grundsätze der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber
- Art.6 Zulassung ausländischer oder staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- Art.7 Ausländische Hochschulzugangsberechtigung
- Art.8 Inkrafttreten
- Anlage Fachspezifische Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Zulassungsverfahren zum ersten Fachsemester in Masterstudiengängen für die Studienplätze, die in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen vergeben werden.

Art. 2

Fristen und Antragsform

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum bietet die Bewerbung für örtlich zulassungsbeschränkte Studienfächer im ersten Fachsemester in Masterstudiengängen ausschließlich online an. Durch die Eingabe der zulassungsrelevanten Daten über die Onlinebewerbung nehmen die Bewerber*innen automatisch am Bewerbungsverfahren teil. Bei der Onlinebewerbung soll eine gültige E-Mail-Adresse angegeben werden, unter der die Bewerber*innen während des Auswahlverfahrens für Rückfragen zu erreichen ist.
- (2) Der Antrag zur Bewerbung auf einen Studienplatz muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres bei der Ruhr-Universität Bochum eingegangen sein. Bewerber*innen können den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss (i. d. R. das Bachelorzeugnis oder ein Äquivalent) für das Wintersemester bis zum 15. September und für das Sommersemester bis zum 15. März nachreichen, sofern in den fachspezifischen Bestimmungen keine abweichenden Fristen festgelegt werden. Die Nachreichfrist für Studiengänge, die gemäß den fachspezifischen

Bestimmungen eine Zulassung nach Art. 3 Abs. 2 zulassen, endet für das Wintersemester am 21. Juli und für das Sommersemester am 21. Januar, sofern in den fachspezifischen Bestimmungen keine abweichenden Fristen festgelegt werden. Erfolgt die Zulassung auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 2 ist das Bachelorzeugnis oder Äquivalent zur Einschreibung vorzulegen. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Ruhr-Universität Bochum in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) In einem dialogorientierten elektronischen Onlineverfahren während des Zulassungsverfahrens erklären die Bewerber*innen die Annahme bzw. Nicht-Aannahme eines zugewiesenen Studienplatzes online über das Bewerbungsportal der Ruhr-Universität Bochum. Die Ruhr-Universität Bochum setzt in einem elektronischen Zulassungsbescheid Ausschlussfristen für diese Erklärung fest. Bei nicht erfolgter Annahmeerklärung innerhalb der festgesetzten Fristen entfällt der Anspruch aus dem Zulassungsbescheid.
- (4) Die Bewerber*innen nehmen automatisch am Nachrückverfahren teil, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wurde.
- (5) Sollte kein Studienplatz zugewiesen werden können, wird nach Beendigung des Zulassungsverfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt und zum Download zur Verfügung gestellt.

Art. 3

Voraussetzung für die Bewerbung

- (1) Voraussetzung für die Bewerbung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem durch die jeweilige Masterprüfungsordnung festgelegten Studiengang und die Feststellung der dort ggf. genannten zusätzlichen spezifischen Voraussetzungen. Maßgeblich dafür ist die jeweilige Prüfungsordnung des beantragten Masterstudiengangs der Ruhr-Universität Bochum.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können die fachspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass, sofern zum Bewerbungszeitpunkt noch kein Studienabschluss vorliegt, eine Bewerbung erfolgen kann, wenn im Bachelorstudium gemäß Studienplan für die Bewerbung zu einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang mindestens 150 Leistungspunkte und zu einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang mindestens 180 Leistungspunkte erbracht wurden. Außerdem muss von der Hochschule, die den Nachweis über die erbrachten Leistungen ausstellt, eine mit Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote für die aus allen bis dahin erbrachten und benoteten Prüfungsleistungen gebildet worden sein. Diese Durchschnittsnote wird gemäß § 49 Abs. 6 HG im Auswahlverfahren nach Art. 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis des Bachelorabschlusses davon abweicht.
- (3) Der Nachweis der in den jeweiligen Prüfungsordnungen spezifizierten inhaltlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum beantragten Masterstudiengang ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Bachelorzeugnis oder Äquivalent, Diploma Supplement samt Transcript of Records (ToR), qualifizierte Leistungsnachweise) zu erbringen. Im Falle einer Bewerbung gemäß Abs. 2 ist ein Transcript of Records einzureichen, das eine durch die jeweilige ausstellende Hochschule errechnete und eine mit den Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote auf der Basis aller bis dahin erbrachten und benoteten Prüfungsleistungen enthält. Die Echtheit der Nachweise muss durch Stempel und Unterschrift des jeweiligen Prüfungsamtes oder der*des Vorsitzenden des Prüfungsamtes oder durch eine geeignete elektronische Verifizierung nachgewiesen werden. Geeignet bedeutet, dass die zulassungsrelevanten Kriterien und Daten zweifelsfrei verifiziert werden können.
- (4) Die in Absatz 2 genannten Unterlagen sind an die Zulassungsstelle der Ruhr-Universität Bochum zu senden. Die Übermittlung soll möglichst auf elektronischem Wege erfolgen, es

sei denn, dass dem*der Studienbewerber*in die technischen Möglichkeiten hierzu fehlen. Sollten sich die auf elektronischem Wege übermittelten Dateien als ungeeignet herausstellen, den erforderlichen Nachweis zu erbringen, kann die Zulassungsstelle nachträglich die Einreichung von Papierdokumenten verlangen.

- (5) Die Teilnahme am Auswahlverfahren ist nur möglich, wenn die jeweilige Fakultät feststellt, dass die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

Art. 4

Mitglieder in Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs-, Team sport- oder Nachwuchskadern

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum fördert das Studium von Spitzensportler*innen. Daher vergibt sie vorab Studienplätze an Bewerber*innen, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs-, Team sport- oder Nachwuchskader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine von den Olympiastützpunkten in NRW betreuten olympischen Sportarten angehören.
- (2) Der Nachweis der Zugehörigkeit zu einem Kader gem. Abs. 1 ist durch geeignete Unterlagen innerhalb der jeweiligen Nachreichfrist zu erbringen.

Art. 5

Grundsätze der Auswahl der Bewerber*innen

- (1) Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 HZG von den Hochschulen zu vergebenden Studienplätze im hochschuleigenen Auswahlverfahren werden in der Reihenfolge der Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss vergeben, soweit in den als Anlage beigefügten fachspezifischen Bestimmungen keine anderweitige Regelung vorgesehen ist.
- (2) Gem. § 10 Abs. 6 Satz 4 HZG beträgt bei Studiengängen, die Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt sind und mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, die Quote gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 2 Staatsvertrag (Wartezeit) ein Fünftel.
- (3) Bei Ranggleichheit richtet sich die Vergabe nach Artikel 10 Abs. 2 bis 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Anlage des HZG).

Art. 6

Zulassung ausländischer oder staatenloser Studienbewerber*innen

Ausländische oder staatenlose Studienbewerber*innen, die nicht nach § 1 Abs. 2 VergabeVO NRW Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quote nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 VergabeVO NRW zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an die Zulassungsstelle (Admission Office) der Ruhr-Universität Bochum zu richten und müssen dort für ein Wintersemester bis zum 15. Juli und für ein Sommersemester bis zum 15. Januar eingegangen sein. Die Antragstellung sowie die Übermittlung der Bewerbungsunterlagen soll möglichst auf elektronischem Wege erfolgen. Dies gilt nicht, wenn dem*der Studienbewerber*in die technischen Möglichkeiten hierzu fehlen. Sollten sich die auf elektronischem Wege übermittelten Dateien als

ungeeignet herausstellen, den erforderlichen Nachweis zu erbringen, kann die Zulassungsstelle nachträglich die Einreichung von Papierdokumenten verlangen.

Art. 7
Ausländische Hochschulzugangsberechtigung

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

Art. 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 6. Mai 2009.

Bochum, den 7. Mai 2009.

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler

Anlage: Fachspezifische Bestimmungen

Masterstudiengang Biodiversität (M.Sc.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich. Bewerbungen sind nur zum Wintersemester möglich.

Masterstudiengang Cognitive Science

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.

Die Nachreichfrist für Nachweise nach Artikel 2 Abs. 2 endet auch im Falle einer Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 (ToR) am 21. Juli.

Masterstudiengang Economic Policy Consulting (M.Sc.)

§ 1 Zulassung

- (1) Für den Studiengang Economic Policy Consulting ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.

Masterstudiengang Finance, Accounting, Auditing, Controlling and Taxation (M.Sc.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.

Masterstudiengang Management & Consulting im Sport (M.Sc.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.

Masterstudiengang Management and Economics (M.Sc.)

§ 1 Zulassung

- (1) Für den Studiengang Management and Economics ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.

Masterstudiengänge der Fakultät für Psychologie („Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie“, „Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Neurowissenschaft“, „Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

Die Nachreichfrist für Nachweise nach Artikel 2 Abs. 2 endet für das Wintersemester am 1. September.

Masterstudiengang Sales Management (M.Sc.)

§ 1 Zulassung

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. im Falle einer Zulassung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 nach der Durchschnittsnote des ToR und nach der Note eines Auswahlgespräches.
- (3) Die Studienplätze werden in der Reihenfolge von Vergabenoten an Bewerber*innen vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Die Vergabernote setzt sich zu 51 % aus der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (in der Regel Bachelor of Science-Abschluss) bzw. im Falle einer Zulassung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 nach der Durchschnittsnote des ToR, zu 49 % aus der Note des Auswahlgespräches zusammen.
- (4) Sofern ausreichend Studienplätze für alle Bewerber*innen zur Verfügung stehen, werden keine Auswahlgespräche geführt.
- (5) Bewerber*innen, die sich erneut um einen Masterstudienplatz für das Studienfach Sales Management bewerben, können eine für das Auswahlgespräch bereits erworbene Note verwenden.
- (6) Bei Notengleichheit der Vergabenoten entscheidet das Los.

§ 2 Auswahlgespräch

- (1) Im Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob die*der Bewerber*in für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Dabei werden besonders die Motivation, die Eigenständigkeit sowie die fachliche Eignung bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 15.09. für das Wintersemester und bis zum 15.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgespräches werden in der Regel zwei Wochen vor dem Gesprächstermin durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft bekannt gegeben. Die Bewerber*innen werden rechtzeitig von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft eingeladen.

Die Anzahl der Gespräche ist dabei auf die dreifache Anzahl der zuvor durch Rechtsverordnung festgesetzten Zulassungszahlen des Master-Studiengangs für das jeweilige Wintersemester begrenzt.

- (3) Eine Auswahlkommission führt mit jeder*jedem Bewerber*in ein Gespräch von circa 30 Minuten, bestehend aus der Präsentation und Diskussion einer zu bearbeitenden Case Study sowie einem anschließenden Interview. Zu dem Interview sind die Informationen zum Studienverlauf und ggf. Bescheinigungen über Auslandssemester und/oder Berufserfahrungen mitzubringen.
- (4) Über die Präsentation sowie die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Im Protokoll müssen außerdem der Tag des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Dauer des Auswahlgesprächs, der Name der*des Bewerber*in und die Bewertung dokumentiert werden.
- (5) Im Auswahlgespräch werden die einzelnen Kriterien (Motivation, Eigenständigkeit, fachliche Eignung) mit den Noten sehr gut (1,0), gut (2,0), befriedigend (3,0), ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) ohne Bildung von Zwischenwerten bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittelwert der Einzelnoten. Dabei werden die Motivation mit 20%, die Eigenständigkeit mit 10 % und die fachliche Eignung mit 70 % gewichtet. Dezimalwerte werden bis auf die erste Stelle hinter dem Komma gestrichen. Das Auswahlgespräch ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Ist die Gesamtnote nicht mindestens ausreichend (> 4,0), ist das Auswahlgespräch nicht bestanden und die*der Bewerber*in wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an das Auswahlgespräch mitgeteilt.
- (6) Wenn die*der Bewerber*in zu einem Auswahlgespräch ohne wichtigen Grund nicht erscheint, wird dieses mit der Note 5,0 bewertet und die*der Bewerber*in wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (7) Sofern für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vorliegt und dieser spätestens zwei Werkzeuge nach dem Auswahlgespräch glaubhaft gemacht wird, ist die*der Bewerber*in berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren teilzunehmen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (8) Versucht die*der Bewerber*in das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit der Note 5,0 bewertet und die Bewerberin oder der Bewerber wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bildet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft wenigstens eine Auswahlkommission. Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Mitglied, das nach der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sales Management prüfungsberechtigt ist, und einer*inem Beisitzer*in, die oder der mindestens über einen Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss im Fach Sales Management oder einem verwandten Studienfach verfügt.
- (2) Die Auswahlkommissionen führen die Auswahlgespräche durch und berichten dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen. Sie unterbreiten ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

Masterstudiengang Sport & Exercise Sciences for Health and Performance (M.Sc.)

§ 1 Zulassung und Auswahlverfahren

- (1) Für diesen Studiengang ist eine Bewerbung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung der RUB möglich. Bewerbungen sind nur zum Wintersemester möglich.